



Exzellenz initiieren

STIFTUNG KÖLNER KREBSFORSCHUNG

www.exzellenz-initiiieren.de

Anlage I zur Stiftungsbegründung vom 29./31. Oktober 2008

Satzung

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den Namen
"Exzellenz initiieren - Stiftung Kölner Krebsforschung".
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Köln.

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet der Krebserkrankungen, dabei insbesondere
 1. die Errichtung von Forschungsräumen,
 2. die Unterstützung talentierter Krebsforscher,
 3. das Erforschen des beschleunigten Transfers von Laborwissen ans Krankenbett,
 4. die Anschubfinanzierung wichtiger Technologien in der Krebsforschung,
 5. die Aufnahme und Durchführung von Forschungs Kooperationen mit international renommierten onkologischen Spitzenzentren und
 6. das Schaffen von Foren für Kommunikation, wo sich Wissenschaftler interdisziplinär austauschen können.
- (2) Zur Erreichung des Stiftungszwecks werden von der Stiftung vornehmlich Projekte an der Medizinischen Klinik I des Universitätsklinikums Köln sowie am Centrum für Integrierte Onkologie gefördert. Im Einzelfall können auch Projekte außerhalb der Medizinischen Klinik I gefördert werden. Die Stiftung kann auch unselbständige

Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Zustiftungen können auf Wunsch des Stifters mit seinem Namen verbunden und/oder für spezielle Aufgabe innerhalb der Stiftungsprojekte erfolgen; die erforderliche Mindesthöhe der Zustiftungen bestimmt der Vorstand.

- (3) Der Stiftungszweck wird durch jede praktisch mögliche Art in erster Linie durch eigene Vorhaben verwirklicht, jedoch im übrigen auch durch die ideelle materielle Förderung anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, indem ihnen insbesondere Geld und Sachmittel zur ausschließlichen und unmittelbaren Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden.
- (4) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Vermögen der Stiftung besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag. Zustiftungen können zu Lebzeiten oder von Todes wegen (durch Testament) vorgenommen werden und aus jeder Art von Vermögen bestehen, z.B. auch aus Grundvermögen, Sammlungen, Policen, Wertpapieren oder Beteiligungen an Kapital- und haftungsbegrenzten Personengesellschaften im In- und Ausland. Die Stiftung kann mit Zustimmung der Stiftungsaufsicht auch das Vermögen anderer Stiftungen übernehmen.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und darf nur, wenn der Fortbestand der Stiftung für angemessene Zeit gewährleistet bleibt, mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in seiner Substanz angegriffen werden; in den Folgejahren ist der eingesetzte Betrag, soweit möglich, dem Stiftungsvermögen wieder zuzuführen.
- (3) Die Stiftung ist berechtigt, Zuwendungen anzunehmen, mit denen keine satzungswidrigen Auflagen verbunden sind. Als Zustiftungen, die dem Stiftungsvermögen zuwachsen, gelten nur ausdrücklich so bezeichnete Zuwendungen. Die übrigen Zuwendungen (Spenden) sind alsbald zur Finanzierung des Stiftungszwecks zu verwenden.
- (4) Das Vermögen der Stiftung ist sicher und Ertrag bringend anzulegen. Ethische, soziale und ökologische Grundsätze können bei der Anlageform berücksichtigt

werden. Rücklagen können im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus sonstigen Zuwendungen gebildet werden.

§ 4

Finanzierung des Stiftungszwecks

- (1) Die Stiftung finanziert den Stiftungszweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Spenden (verfügbare Stiftungsmittel).
- (2) Ansprüche auf Zuteilung von Stiftungsmitteln bestehen nicht. Die Stiftung ist bei der Zuteilung nur an die gesetzlichen Vorschriften und Bestimmungen dieser Satzung gebunden.
- (3) Wer Stiftungsmittel erhält, ist zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- (4) Niemand darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen (wie etwa Auslagenersatz, Honorare oder andere Entgelte) unangemessen begünstigt werden.
- (5) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5

Organe

- (1) Die Organe der Stiftung sind der Vorstand, der Stiftungsrat und – sofern es gebildet wird – das Kuratorium.
- (2) Die Organe geben sich jeweils eine Geschäftsordnung.
- (3) Die Organmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Ersatz angemessener Auslagen ist zulässig.
- (4) Organmitglieder, deren Amtszeit abläuft, bleiben im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem von den Erststiftern benannten Vorsitzenden und zwei weiteren von diesen bestellten Mitgliedern. Die Bestellung gilt bis zum Ablauf des dritten Kalenderjahres nach Entstehung der Stiftung. Danach werden der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat jeweils auf drei Jahre bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig.
- (2) Der Vorstand hat die Geschäfte der Stiftung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsleiters zu führen. Er ist zur Führung aller Geschäfte berufen, die nicht dem Stiftungsrat zugewiesen sind.
- (3) Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand Hilfskräfte anstellen oder beauftragen, soweit dies erforderlich ist.
- (4) Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt es die Stiftung allein.
- (5) Der Stiftungsarbeit muss eine ordnungsgemäße und sorgfältige Finanzplanung zugrunde liegen. Der jährliche Finanzplan ist vom Vorstand bis zum 28. Februar eines jeden Jahres aufzustellen und zu beschließen. Die Verwaltungskosten haben den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.
- (6) Der Vorstand hat dem Stiftungsrat bis zum 28. Februar des Folgejahres eines Geschäftsjahres den Jahresabschluss und einen Bericht über die Verfolgung der Stiftungszwecke vorzulegen. Der vom Stiftungsrat festgestellte Jahresabschluss ist bei der Stiftungsaufsicht einzureichen.

§ 7 Organisation des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei natürlichen Personen, die jedoch nicht zugleich Mitglieder des Vorstands sein dürfen.
- (2) Die ersten drei Mitglieder des Stiftungsrats werden von den Erststiftern benannt, andernfalls im Einvernehmen mit der Stiftungsaufsicht vom Vorsitzenden des Vorstands. Weitere Mitglieder werden vom Stiftungsrat durch Zuwahl oder Nachwahl ausscheidender Mitglieder berufen. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig.

- (3) Sitzungen des Stiftungsrats werden von dem nach der Geschäftsordnung zu bestimmenden Vorsitzenden anberaumt. Der Vorsitzende sollte einmal im Jahr den Stiftungsrat einberufen. Mindestens einmal jährlich findet eine gemeinsame Sitzung von Vorstand und Stiftungsrat statt, zu welcher der Vorsitzende des Stiftungsrats in Abstimmung mit dem Vorstand einlädt.
- (4) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des stellvertretenden Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse können auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn alle Stiftungsratsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden sind.
- (5) Der Stiftungsrat kann eines seiner Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen. Das Mitglied soll zuvor gehört werden.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsrats

- (1) Der Stiftungsrat berät und überwacht den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks und der Führung der Verwaltungsgeschäfte. Er ist vor Beschlussfassungen des Vorstands über die Vergabe von Stiftungsmitteln zu hören. Dispositionen über das Stiftungsvermögen in einem Betrag von über € 50.000,00 bedürfen seiner Zustimmung.
- (2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über
 - a) die Berufung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern;
 - b) die Feststellung des Jahresabschlusses;
 - c) die Entlastung des Vorstands;
 - d) Fragen der Geschäftsführung, die ihm vom Vorstand vorgelegt werden.

§ 9

Kuratorium

- (1) Wenn es die Vermögenslage der Stiftung zulässt, kann der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats ein Kuratorium bilden.

- (2) Das Kuratorium besteht aus den Stiftern sowie aus herausragenden Persönlichkeiten, die bereit und in der Lage sind, den Stiftungszweck zu fördern.
- (3) Die Kuratoren sind nicht zugleich Mitglieder anderer Stiftungsorgane.
- (4) Die Mitglieder des Kuratoriums und dessen Vorsitzender werden vom Vorstand berufen. Ihre Amtszeit beträgt 5 Jahre. Die wiederholte Berufung ist zulässig.
- (5) Das Kuratorium berät den Vorstand und Stiftungsrat bei der Verfolgung der Stiftungszwecke. Es hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe von Stiftungsmitteln.
- (6) Auf Einladung des Vorstands findet jährlich eine Kuratoriumssitzung statt, an der Vorstand und Stiftungsrat teilnehmen.

§ 10 Aufsichtsbehörde

Die Stiftung untersteht der Staatsaufsicht nach den jeweils geltenden Vorschriften.

§ 11 Änderung der Satzung/Aufhebung

- (1) Über Anträge bei der Aufsichtsbehörde auf Änderung der Satzung beschließt der Vorstand mit Zustimmung des Stiftungsrats. Betrifft die Änderung den Stiftungszweck, bedarf dieser der vorherigen Zustimmung des Finanzamts.
- (2) Der Vorstand entscheidet über die Stellung eines Antrags auf Aufhebung der Stiftung. Der Antrag bedarf der einstimmigen Zustimmung des Stiftungsrats.
- (3) Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Stiftungsvermögen an Deutsche Krebshilfe e.V., Buschstr. 32, 53113 Bonn, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, die dem Stiftungszweck möglichst nahe kommen.